Allgemeine Geschäfts- und Auftragsbedingungen

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der eventaris GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung durch den Auftragnehmer ausdrücklich in Textform zugestimmt wurde.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Abschluss der Veranstaltung per E-Mail. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Der Auftraggeber gerät spätestens sieben Kalendertage nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Ab Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen gemäß § 288 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

(3) Für individuell angefertigte oder personalisierte Artikel (z. B. gebrandete Becher, Servietten, Gebäck, Gläser oder vergleichbare Werbemittel) behält sich der Auftragnehmer vor, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Der Auftraggeber wird hierüber vorab informiert.

§ 3 Versicherung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm eingebrachten Materialien und Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung bzw. des Vertragsverhältnisses gegen Diebstahl zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.

(2) Bei Messeveranstaltungen, mehrtägigen Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit Aufbau am Vortag ist der Auftraggeber verpflichtet, für eine angemessene Sicherung bzw. Bewachung der vom Auftragnehmer eingebrachten Materialien zu sorgen. Hierzu zählt insbesondere die Beauftragung einer Standbewachung außerhalb der Veranstaltungszeiten, sofern der Messestand oder die Veranstaltungsfläche nicht anderweitig ausreichend gesichert ist.

(3) Kann der Auftraggeber keine ausreichende Sicherung oder Bewachung gewährleisten, besteht nach vorheriger Abstimmung die Möglichkeit, eine entsprechende Versicherung über den Auftragnehmer abzuschließen. Die hierfür anfallenden Kosten richten sich nach Art, Umfang und Wert der eingesetzten Materialien sowie der Dauer der Veranstaltung und werden gesondert ausgewiesen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Bei Anlieferungsverträgen stellt der Auftraggeber sicher, dass eine ungehinderte Zu- und Abfahrt zum Veranstaltungsgelände sowie eine ordnungsgemäße Anlieferung und Abholung gewährleistet sind. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig einzuholen.

(2) Der Auftraggeber gewährleistet einen barrierefreien oder anderweitig vorab abgestimmten Zugang zur Veranstaltungsfläche. Sämtliche Besonderheiten, insbesondere Treppen, lange Transportwege, fehlende Aufzüge oder sonstige Erschwernisse, sind dem Auftragnehmer spätestens bei Auftragserteilung mitzuteilen. Nachträglich bekannt werdende Erschwernisse können zu zusätzlichem Personal- oder Zeitaufwand sowie Mehrkosten führen.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die vereinbarte Veranstaltungsfläche zum vereinbarten Aufbauzeitpunkt frei zugänglich und bezugsfertig ist. Verzögerungen aufgrund noch laufender Messebau-, Dekorations-, Elektro- oder sonstiger Arbeiten Dritter liegen nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Hierdurch entstehende Wartezeiten oder Mehraufwendungen können gesondert berechnet werden.

(4) Der Auftraggeber schafft die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung der vereinbarten Strom- und Wasseranschlüsse sowie – sofern erforderlich – einer Küche oder Spülmöglichkeit. Können Leistungen aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden, haftet der Auftragnehmer hierfür nicht. Bereits entstandene Aufwendungen bleiben vergütungspflichtig.

(5) Für den Betrieb professioneller Siebträgermaschinen und Hochleistungsmixer wird eine separat abgesicherte 230-V-/16-A-Stromversorgung empfohlen, um Lastspitzen und das Auslösen von Sicherungen zu vermeiden. Wird keine separate Absicherung bereitgestellt, kann es bei gemeinsamer Nutzung des Stromkreises zu Stromausfällen oder Betriebsunterbrechungen kommen. Hieraus resultierende Einschränkungen oder Verzögerungen liegen nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

(6) Soweit für das vereinbarte Konzept ein Wasseranschluss erforderlich ist, stellt der Auftraggeber diesen spätestens zum Aufbauzeitpunkt bereit. Alternativ kann nach vorheriger Abstimmung eine Versorgung über Tanks und Pumpensysteme erfolgen.

(7) Der Auftraggeber hat den Mietgegenstand bis zur Rücknahme durch den Auftragnehmer oder dessen Beauftragte sorgfältig zu verwahren und vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.

(8) Parkgebühren, Zufahrtsgenehmigungen, Timeslots für Anlieferungen sowie vergleichbare veranstaltungsbedingte Kosten werden – sofern nicht anders vereinbart – zum Selbstkostenpreis berechnet.

(9) Bei Messeveranstaltungen stellt der Auftraggeber für die Dauer des Einsatzes ein Parkticket oder eine vergleichbare Einfahrtsberechtigung zur Verfügung.

(10) Verzögerungen oder Einschränkungen, die auf fehlende oder nicht rechtzeitig bereitgestellte Strom-, Wasser- oder sonstige technische Anschlüsse zurückzuführen sind, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers. Hierdurch entstehende Wartezeiten und Mehraufwendungen können gesondert berechnet werden.

§ 5 Outdoor-Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen im Außenbereich sind dem Auftragnehmer bereits bei der Anfrage mitzuteilen und im Vorfeld gemeinsam abzustimmen.

(2) Der Auftraggeber gewährleistet eine ausreichende Überdachung des gesamten Arbeitsbereichs einschließlich Bar-, Aktions- und Vorbereitungsfläche. Diese Verpflichtung entfällt bei Veranstaltungen mit einem ausdrücklich vereinbarten Eventanhänger.

(3) Ist keine ausreichende Überdachung vorhanden, kann der Auftragnehmer den Aufbau oder die Durchführung der Veranstaltung aus Sicherheits- und Qualitätsgründen ablehnen. Der vereinbarte

Vergütungsanspruch bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei extremen Wetterlagen (z. B. Sturm, Starkregen, Hitze oder behördlichen Unwetterwarnungen) ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen aus Sicherheitsgründen einzuschränken oder abzubrechen. Vergütungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

(5) Wird eine Veranstaltung entgegen der ursprünglichen Planung kurzfristig als Outdoor-Veranstaltung durchgeführt und hierdurch zusätzlicher Aufwand erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Mehraufwandspauschale zu berechnen.

§ 6 Höhere Gewalt

Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, Unwetter, behördliche Anordnungen, Streik, Krieg, Terror oder vergleichbarer, unvorhersehbarer Ereignisse) ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, haften die Vertragsparteien ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bereits entstandene und nachweisbare Aufwendungen des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Personal und Vertraulichkeit

(1) Preisabsprachen oder Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs dürfen ausschließlich mit der eventaris GmbH oder deren vertretungsberechtigten Personen getroffen werden. Das eingesetzte Personal ist hierzu nicht befugt.

(2) Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, die den Inhalt des geschlossenen Vertrages erweitern, ändern oder ersetzen.

(3) Arbeits- und Pausenzeiten des eingesetzten Personals richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Arbeitszeitgesetz. Erforderliche Pausen können während der Veranstaltung außerhalb des Veranstaltungsbereichs genommen werden.

(4) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltene vertrauliche Informationen sowie personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden, soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

§ 8 Abnahme, Mängel und Haftung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Leistungen, Mietgegenstände und Lieferungen unmittelbar nach Aufbau bzw. Übergabe zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind vor Veranstaltungsbeginn unverzüglich anzuzeigen. Später geltend gemachte offensichtliche Mängel können nicht berücksichtigt werden.

(2) Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung bei der Abnahme nicht erkennbar waren, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

(5) Die Benutzung sämtlicher Mietgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen oder Verluste, die während der Dauer der Überlassung entstehen und nicht vom

Auftragnehmer zu vertreten sind.

(6) Verweigert der Auftraggeber die vertragsgemäße Abnahme der vereinbarten Leistungen oder Mietgegenstände ohne berechtigten Grund, bleibt der vereinbarte Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestehen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Stornierung

(1) Werden vereinbarte Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ganz oder teilweise storniert, ist der Auftragnehmer berechtigt, folgende Stornopauschalen zu berechnen:

• unmittelbar nach Auftragserteilung: 50 %

• bis 14 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin: 75 %

• bis 7 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin: 90 %

• danach: 100 %

(2) Hiervon ausgenommen sind individuell angefertigte oder personalisierte Artikel (z. B. bedruckte Becher, Werbemittel oder sonstige Sonderanfertigungen). Diese werden unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung zu 100 % berechnet.

(3) Stornierungen bedürfen der Textform. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Stornierung beim Auftragnehmer.

§ 10 Mietmaterial und sonstige Bestimmungen

(1) Fehlende oder beschädigte Materialien, Maschinen und Gegenstände, insbesondere professionelle Siebträgermaschinen, Kaffeemühlen, Geschirr, Gläser, Dekorationsartikel, Theken, Pfandflaschen sowie sonstiges Mietmaterial, die nicht durch den Auftragnehmer oder dessen Personal verursacht wurden, werden dem Auftraggeber zum Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturwert in Rechnung gestellt.

(2) Abbildungen, Visualisierungen, Renderings sowie Produktfotos dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Geringfügige Abweichungen in Farbe, Form, Größe oder Ausführung bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.

(3) Die vereinbarte Anzahl an Getränken, Speisen oder sonstigen Verbrauchsartikeln basiert auf den Angaben des Auftraggebers. Mehrverbräuche können – soweit organisatorisch, logistisch und warenbedingt möglich – auch über die vereinbarte Menge hinaus berücksichtigt und entsprechend zusätzlich berechnet werden. Ein Anspruch auf die Bereitstellung zusätzlicher Mengen besteht nicht.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei saisonalen Schwankungen, Lieferengpässen oder höherer Gewalt gleichwertige Produkte oder Zutaten einzusetzen, sofern der Gesamtcharakter der vereinbarten Leistung hierdurch nicht wesentlich verändert wird.

§ 11 Druckdaten und personalisierte Artikel

(1) Druckdaten, Logos und sonstige Gestaltungsunterlagen sind vom Auftraggeber in der vereinbarten Form und innerhalb der mitgeteilten Fristen bereitzustellen.

(2) Verzögert sich die Bereitstellung der Druckdaten oder werden nachträglich Änderungen gewünscht, können hierdurch zusätzliche Produktions-, Express- oder Versandkosten entstehen. Diese trägt der Auftraggeber.

(3) Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die Nutzungsrechte der zur Verfügung gestellten Druckdaten ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

(4) Nach erfolgter Druckfreigabe durch den Auftraggeber sind nachträgliche Reklamationen hinsichtlich freigegebener Inhalte ausgeschlossen.

§12 Referenzfotos

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Foto- und Videoaufnahmen der eigenen Leistungen zu Referenzzwecken zu erstellen und für Eigenwerbung (Website, Social Media, Printmedien) zu verwenden, sofern keine berechtigten Interessen oder ausdrücklichen Geheimhaltungsvereinbarungen entgegenstehen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.